

Stellungnahme von Bischof Dr. Diethardt Roth (Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche) zu dem Dokument

“Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen - Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland” (= EKD Texte 69, 2001)

http://www.ekd.de/EKD-Texte/2059_6419.html

1. *Vorbemerkung* Es gehört zu den Grundüberzeugungen der Kirche lutherischen Bekenntnisses, dass die Frage nach der Kirche, ihrem Wesen, ihrer Einheit, ihrem Auftrag eine Grundfrage christlicher Existenz darstellt. Dies ist nicht erst mit dem Aufkommen der Ökumenischen Bewegung im 19. Jahrhundert der Fall, sondern gilt seit Anbeginn der Christenheit. Dass sich die Frage im 21. Jahrhundert im Blick auf die Glaubwürdigkeit christlichen Zeugnisses mit vermehrter Dringlichkeit stellt, ist nicht zu übersehen. Mit großer Aufmerksamkeit hat daher die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) das Dokument

**“Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen - Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland”
(= EKD Texte 69, 2001)**

zur Kenntnis genommen.

Es entspricht dem Selbstverständnis der SELK, dass sie bei der Beurteilung dieses Dokuments einen betont konfessionell-lutherischen Standpunkt einnimmt. Dieser ist als solcher in Ansatz und Anspruch von Grund auf ökumenisch, also im besten Sinn des Wortes katholisch, orthodox und evangelisch. Denn sie hält es bis heute für unwiderlegt, dass die Wahrheit, die sich in den Bekenntnissen der lutherischen Reformation ausspricht, wie sie im Konkordienbuch von 1580 zusammengefasst sind, der Lehre der heiligen Schrift entspricht und dem Glauben der Einen Christenheit gemäß ist. Von daher verstehen wir uns als bewusst lutherische Kirche in ökumenischer Verpflichtung.

Im Folgenden konzentriert sich die Stellungnahme vorwiegend auf die Problematik der ‚innerprotestantischen Kirchengemeinschaft‘, also der Kirchengemeinschaft unter den evangelischen Kirchen. Zu Recht ist bemerkt worden, dass das Dokument ganz überwiegend in diesem Horizont angesiedelt ist. Die in dem Dokument unmittelbar angesprochenen Kirchen, nämlich die Römisch-katholische Kirche, die Altkatholische Kirche, die Orthodoxen Kirchen, die klassischen Freikirchen am linken Flügel der Reformation, die Anglikanische Gemeinschaft, aber auch die übrigen Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland müssen ihre Stellungnahmen für sich selbst abgeben.

2. Grundsätzliche Anmerkungen zur Lehre von der Kirche

Lutherische Theologie und Kirche, die sich an das Konkordienbuch der Reformation gebunden wissen, lehnen eine gleichrangige Stellung von “Augsburger Bekenntnis” (1530) und “Barmer Theologischer Erklärung” (1934) ab. Ebenso ist aus unserer Sicht auch eine Gleichordnung von Botschaft und Ordnung der Kirche theologisch nicht angemessen. Das EKD-Dokument sieht die “Leuenberger Konkordie”, ihrem eigenen

Wortlaut widersprechend, faktisch als entscheidend an für die Frage der Kirchengemeinschaft. Für die EKD mag das angehen. Wir fragen jedoch, inwiefern es stimmig ist, dass einerseits die Kirche „die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung‘ [Hervorhebung hinzugefügt] nicht ‚ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen“ dürfe, so das EKD-Dokument (I. 2, S. 7), andererseits aber die prinzipielle Wandelbarkeit „für alle Elemente einer Ordnung der Kirche Jesu Christi“ (I. 2.1, S. 7) betont wird. Wir sehen hier einen Widerspruch.

Es ist hilfreich, dass das Dokument bei den „Kennzeichen der wahren Kirche“ einsetzt. Zu fragen bleibt freilich, an welche Kriterien und gegebenenfalls auch Instanzen im Text gedacht ist, durch die „rechte Verkündigung des Evangeliums und evangeliumsgemäße Feier der Sakramente“ festzustellen wären. (I, 2.1, S. 7) Abzuweisen ist hingegen die Formulierung, dass „sich der Leib Christi (sc. durch diese Kennzeichen) auf[baue]“ (ebd.), denn ihre oikodomé (Auferbauung) ist keine Selbsttätigkeit der Kirche. Die Rede vom Predigtamt (I, 2.1, S. 7) ließe hier präzisere Formulierungen zu.

Verschwommen bleibt der Begriff der ‚Einzelkirche‘ trotz des Definitionsversuchs im Sinn einer Verbundenheit von „einzelnen Gemeinden ... in einer größeren geordneten (sc. ‚ekklesialen‘) Gestalt“ (I. 2.2, S. 8). Hier scheinen Reste territorial(istisch)en, landeskirchlichen Kirchendenkens vorzuliegen. Ungeklärt bleibt zudem, wie die „Einzelkirchen, welche die Kennzeichen der wahren Kirche aufweisen“ sich zu anderen Kirchen verhalten, von denen im Sinn einer „Verbundenheit aller Kirchen“ die Rede ist (I. 2.2, S. 8). Was wäre von Einzelkirchen zu sagen, die die Kennzeichen der wahren Kirche nicht aufweisen? Diese Möglichkeit wird nicht bedacht. Insofern scheint hier derselbe Begriff („Einzelkirche“) für verschiedene, nicht kompatible Sachverhalte gebraucht zu werden.

Zwar ist festzuhalten, dass falsche Lehre das Vorhandensein von Kirche nicht vollständig auslöscht, doch wird dadurch das Kirchesein in einer Weise beschädigt, dass bei einer öffentlich und beharrlich falsch lehrenden kirchlichen Gemeinschaft deren Kirchesein zumindest bezweifelt werden muss. (Konkordienformel Vorrede, BSLK 755f., Schmalkaldische Artikel I, BSLK 415, Schmalkaldische Artikel III, BSLK 459).

3. Zu Begriff und Sache der ‚Kirchengemeinschaft‘

Mit deutlicher Kritik nimmt die SELK die Interpretation des Begriffs von „Kirchengemeinschaft“ (II. 1., S. 9f.) und seine Explikation im Horizont des Modells der Leuenberger Konkordie (II. 2. S. 10f.) zur Kenntnis. Obgleich zugestanden wird, dass dieser „Ausdruck [sc. „Kirchengemeinschaft“] ... vieldeutig“ sei, wird er letztendlich einseitig - unter Vorgeben, es gebe „(d)as evangelische Verständnis von Kirchengemeinschaft“ (II. 1., S. 9) - auf eine in der Leuenberger Konkordie vorgenommene Definition hin eingeführt.

Der Umgang mit diesem „Ausdruck“ selbst ist im Dokument von unterschiedlichen Verwendungsweisen gekennzeichnet. Einmal meint er die Gewährung von „Gemeinschaft an Wort und Sakrament“ (II. 2., S. 10) und wechselseitige Anerkennung als Kirchen, dann wiederum offenbar andere, konfessionell bzw. denominationell bestimmte kirchliche Zusammenschlüsse („andere[n] Kirchengemeinschaften“), schließlich auch zwischen- und überkonfessionelle Verbindungen kirchlicher Art. Unbeschadet dieser Differenzierungen wird aber, ohne jede Klärung, in welcher Bedeutung der Begriff Verwendung findet,

unterstellt, dass "(d)ie Kirchengemeinschaft ... selbst Kirche" (II. 1, S. 9) sei, wenn auch nicht unbedingt im "kirchenrechtlichen Sinn" (II. 1., S. 9).

Die Funktion dieses interpretatorischen Verfahrens ist unschwer auszumachen: Er dient einzig und allein dem Zweck, die EKD zumindest theologisch von vornherein als Kirche zu definieren, obwohl ihr Selbstverständnis seit ihrer Gründung 1948 umstritten war: Kirche oder Kirchenbund? Die einseitige Definition des Brückenbegriffs "Kirchengemeinschaft" als Kirche im theologischen Sinn macht hier nun alle Diskussionen überflüssig. In der Perspektive sind daher auch "Maßnahmen denkbar, durch die sich die Stellung der EKD zu ihren Gliedkirchen und die Stellung der Gliedkirchen zur EKD und damit die kirchlichen Ordnungen ändern" (IV, S. 14).

In letzter Konsequenz bedeutet dies, wie die lutherischen Bekenntniskirchen schon 1948 bei der Gründung der EKD es befürchteten und annahmen, das Ende der lutherischen Landeskirchen in Deutschland. Zwar ist noch vereinzelter, hinhaltender Widerstand gegen die vollständige Kirchwerdung der EKD, auch gegen (Selbst-)Auflösungsvorschläge aus den eigenen Reihen, wie sie jüngst der Präsident des hannoverschen Landeskirchenamtes, zumindest für die Ebene der (nominell) noch konfessionsbestimmten kirchlichen Zusammenschlüsse, wie etwa der VELKD, unterbreitet hat, zu erkennen.

Unverkennbar ist jedoch, dass die in diesem Dokument niedergelegten Tendenzen, Kirchengemeinschaft zu definieren und zu instrumentalisieren, faktisch auf eine flächendeckende Unionisierung der Landschaft des landeskirchlichen Protestantismus hinauslaufen. Die Rede von der bleibenden konfessionellen Bestimmtheit der Landeskirchen ändert daran faktisch nichts.

4. Schlussbemerkung

Die SELK ist überzeugt, dass das wahrhaft katholische, orthodoxe und evangelische Erbe der lutherischen Reformation in dem genannten Dokument - auch ökumenisch - nicht mehr so zur Geltung gebracht werden kann, dass noch deutlich wird: Dieses Erbe ist für die Kirche verbindlich. Darum sehen wir für uns keine andere Möglichkeit, als weiterhin die Wege einer lutherischen Bekenntniskirche zu gehen, um das Erbe der lutherischen Reformation in kirchlicher Verbindlichkeit nach Kräften angemessen zu bewahren. Damit kommen wir unserer Verpflichtung nach, mit diesem Erbe der Einheit der Christenheit zu dienen.

Hannover, im Juni 2002